

Tabellarische Übersicht: Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige

Stand: 26. August 2020

Am 1. März 2020 sind die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, die nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterliegen, grundlegend neu geregelt worden. Seitdem haben deutlich mehr Drittstaatsangehörige einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.

Im Folgenden eine Übersicht, mit welchen Aufenthaltstiteln und sonstigen Aufenthaltspapieren Ansprüche auf Familienleistungen bestehen können. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um eine verkürzte schematische Darstellung handelt, die nicht jede Konstellation berücksichtigen kann.

- ➔ Voraussetzung für Ansprüche auf Familienleistungen ist stets, dass der Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder früher berechtigt hat oder er eine konkrete Beschäftigung erlaubt. Dies geht aus dem Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt hervor.
- ➔ Bei Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag ist der Aufenthaltstitel des Elternteils entscheidend. Bei Unterhaltsvorschuss der Aufenthaltstitel des Elternteils *oder* des Kindes.
- ➔ Die Tabelle zeigt die seit 1. März 2020 geltenden Paragraphen. Falls noch nach altem Recht die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein sollte, muss nach dem nunmehr geltenden Paragraphen der Anspruch auf Familienleistungen geprüft werden. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen im AufenthG finden Sie hier: <https://t1p.de/914f>
- ➔ Für Staatsangehörige von
 - Algerien (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)
 - Bosnien und Herzegowina, (nur Kindergeld)
 - Kosovo, (nur Kindergeld)
 - Marokko, (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)
 - Montenegro, (nur Kindergeld)
 - Serbien, (nur Kindergeld)
 - der Türkei (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld), sowie
 - Tunesien (Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld)

gelten unter Umständen abweichende Regelungen: In bestimmten Fällen besteht für diese Staatsangehörigen auch ohne die entsprechenden Aufenthaltspapiere und ohne Voraufenthaltszeiten Ansprüche auf Familienleistungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden Personen die

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeitnehmer*inneneigenschaft erfüllen, also erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld erhalten oder in Elternzeit sind. Für Menschen aus Algerien, Marokko und Tunesien und der Türkei ist hierfür auch eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausreichend. Für Staatsangehörige von Marokko, Tunesien und Algerien reicht für die Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss und Elterngeld auch ein Minijob oder allein die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (etwa bei Studierenden) aus. Für Staatsangehörige der Türkei besteht ein Kindergeldanspruch unabhängig davon immer nach einem sechsmonatigen Aufenthalt.

- ➔ Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürger*innen sind, oder über einen „grenzüberschreitenden Bezug“ in der EU verfügen, gelten ebenfalls abweichende Regelungen. Auch hier können Ansprüche unabhängig vom Aufenthaltstitel bestehen.
- ➔ Das Finanzgericht Niedersachsen hält die Ausschlüsse vom Kindergeld mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen, mit Duldung und Aufenthaltsgestattung für verfassungswidrig. Es hat deshalb sechs Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Bislang hat das Bundesverfassungsgericht darüber noch nicht entschieden ([FG Niedersachsen 19.8.13](#), [7 K 9/10](#), [7 K 111/13](#), [7 K 112/13](#), [7 K 113/13](#), [7 K 114/13](#) und [7 K 116/13](#)). Hier finden Sie dazu nähere Informationen: <https://t1p.de/in3o>

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Projekt AQ – Claudius Voigt – Hafenstr. 3-5, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de www.migrationsportal.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinderzuschlag?	Unterhaltsvorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 4 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische Staatsbürger*innen nach ARB EWG/Türkei	ja	ja	ja	ja	
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	nein	nein	nein	nein	
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	?	?	?	?	Vom Wortlaut her: Kein Anspruch. Wenn die anschließend zu erteilende Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch vermittelt, ist dieser Ausschluss aber wohl unzulässig.
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	ja	ja	ja	
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	ja	ja	ja	
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	ja	ja	ja	
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 16b AufenthG	AE für Studium	?	?	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 16c AufenthG	Aufenthalt zum Zweck des Studiums in Deutschland <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	nein	nein	nein	nein	
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	?	?	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld I
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	nein	nein	nein	nein	
§ 16f AufenthG	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	?	?	?	?	In der Regel besteht keine Erlaubnis zur Beschäftigung. Daher i. d. R. kein Anspruch.
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	?	?	?	?	In der Regel besteht keine Erlaubnis zur Beschäftigung. Daher i. d. R. kein Anspruch.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinderzuschlag?	Unterhaltsvorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 18a AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 18b Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	ja	ja	ja	ja	
§ 18b Abs. 2 AufenthG	Blaue Karte EU	ja	ja	ja	ja	
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	ja	ja	ja	ja	
§ 18d AufenthG	AE für Forscher*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 18e AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der <i>Forschung ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität)	nein	nein	nein	nein	
§ 18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	ja	ja	ja	ja	
§ 19 AufenthG	ICT-Karte	ja	ja	ja	ja	
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	nein	nein	nein	nein	
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	ja	ja	ja	ja	
§ 19c Abs. 1 AufenthG	AE für Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation	ja	ja	ja	ja	Kein Anspruch bei Beschäftigung als Au-Pair (§ 12 BeschV) oder Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV)
§ 19c Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE für sonstige Beschäftigungszwecke, NE für Beamt*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	ja	ja	ja	ja	
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	nein	nein	nein	nein	
§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG	AE zur Arbeitsuche	nein	nein	nein	nein	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinderzuschlag?	Unterhaltsvorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 20 Abs. 3 AufenthG	AE zur Arbeitsuche nach Abschluss in Deutschland	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtigte*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Arbeitslosengeld.
§ 21 AufenthG	AE / NE für Selbstständige	ja	ja	ja	ja	
§ 22 AufenthG	AE bei Aufnahme aus dem Ausland	ja	ja	ja	ja	
§ 23 Abs. 1	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	ja	ja	ja	
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z. B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtigte*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BGGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 23 Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE / NE bei besonders gelagerten politischen Interessen; Resettlement	ja	ja	ja	ja	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinderzuschlag?	Unterhaltsvorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 24 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kindergeld?	Kinderzuschlag?	Unterhaltsvorschuss?	Elterngeld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG	AE für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	ja	ja	ja	ja	
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtigter*in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Eltern-geld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	?	?	?	?	<p>Anspruch nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. <p>Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BKGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.</p>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Eltern-geld?	Anmerkungen
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	?	?	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BGGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	?	? Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtigte*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	?	?	Anspruch nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, Elternzeit bzw. Arbeitslosengeld <u>oder</u> • 15monatigem Gesamtaufenthalt in Deutschland. Bei Elterngeld, Unterhaltsvorsch. und Kindergeld nach BGGG gilt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit in den ersten 15 Monaten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.
§ 25a AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	ja	ja	ja	ja	
§ 25b AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	ja	ja	ja	
§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG	NE für anerkannte Flüchtlinge und bei sonstigen humanitären Aufenthaltswegen	ja	ja	ja	ja	
§ 28 AufenthG	AE für Familienangehörige von Deutschen	ja	ja	ja	ja	
§ 30 AufenthG	AE für Ehepartner*innen von ausländischen Staatsangehörigen	ja	ja	ja	ja	
§ 31 AufenthG	AE / NE als eigenständiges Aufenthaltsrecht	ja	ja	ja	ja	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder-geld?	Kinderzuschlag?	Unterhalts-vorschuss?	Eltern-geld?	Anmerkungen
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländer*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder	ja	ja	ja	ja	
§ 34 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	ja	ja	ja	
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	ja	ja	ja	
§ 36 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige, Eltern von UMF	ja	ja	ja	ja	
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz	ja	ja	ja	ja	
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	ja	ja	ja	
§ 38 AufenthG	AE / NE für ehemalige Deutsche	ja	ja	ja	ja	
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	ja	ja	ja	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Aufenthaltsstatus	Was ist das?	Kinder- geld?	Kinderzuschlag?	Unterhalts- vorschuss?	Eltern- geld?	Anmerkungen
§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	nein	nein	nein	nein	
§ 81 Abs. 3 Satz 2	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	nein	nein	nein	nein	
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	?	?	?	?	Ja, wenn mit dem vorherigen Aufenthaltstitel ein Anspruch bestand.
§ 60a AufenthG	Duldung	nein	nein	nein	nein	
§ 60a in Verbindung mit § 60b AufenthG	Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“	nein	nein	nein	nein	
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	nein	nein	nein	nein	
§ 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	ja	Nur, wenn erwerbsfähiger SGB-II-Berechtigte*r in der Bedarfsgemeinschaft ist.	ja	ja	
§ 55 AsylG	Aufenthalts gestattung	nein	nein	nein	nein	
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	ja	ja	ja	ja	
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger*innen	ja	ja	ja	ja	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.